

Klaus-Ulrich Battefeld

Gewinnerallianzen beim Flächenverbrauch

Schlagzeilen

Die Agrarministerkonferenz am 24. März 2000 in Memmingen hat sich besorgt über die fortschreitende Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen und den daraus resultierenden Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezeigt. Sie hat darum gebeten, eine Bestandsaufnahme über die Bedeutung von Flächennutzungskonflikten in den Ländern und Lösungsmöglichkeiten vorzunehmen. Mittlerweile gibt es zunehmend Stimmen, die auf eine Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich i.w.S. hinwirken wollen.

Die Umweltministerien in Thüringen und Baden Württemberg haben erst kürzlich wieder (zum Jahresbeginn 2000) zu einer deutlichen Verringerung des Flächenverbrauchs durch Versiegelung aufgerufen.

In dem Versuch einer „Umweltökonomischen Gesamtrechnung“ hat das Statistische Bundesamt auf den hohen Flächenverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.

Eine Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag, der Wissenschaftliche Beirat für Bodenschutz beim Bundesumweltministerium und der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen haben sich über die Möglichkeiten nachhaltiger Entwicklung Gedanken gemacht und die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Umsteuerns beim Flächenverbrauch hervorgehoben.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 haben beide den Anspruch, auf einen sorgsameren Umgang mit Grund und Boden hinzuwirken.

Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode hatte Bundesumweltministerin Merkel 1998 den Entwurf eines umweltpolitischen Schwerpunktprogrammes vorgestellt, der deutlich die Defizite bei der Eindämmung des Flächenverbrauchs hervorhob und Abhilfe einforderte.

Frage:

- Wie "nachhaltig" ist eigentlich unsere Flächennutzungsentwicklung?
- Wie "nachhaltig" ist eigentlich unsere Praxis der Ausgleichsregelung?

Der Flächenverbrauch hält an

Die Bundesrepublik ist durch ihre zentrale Lage und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung von einem anhaltenden Flächenbedarf für neue Gewerbe- und Industriegebiete, Wohngebiete, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Abbau oberflächennaher Rohstoffe betroffen. Dabei wird der größte Flächenverbrauch durch Baugebiete verursacht, während der Zuwachs von Verkehrsflächen relativ gering ist. Der hohe Flächenbedarf für solche Vorhaben ging bisher

vorrangig zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Böden und beeinträchtigt damit die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. So betrug der Flächenverlust der Landwirtschaft in Hessen in den letzten Jahren jeweils ca. 6 Hektar pro Tag, davon entfielen 4 Hektar auf den Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, 3 Hektar allein für Siedlungszwecke. Bemerkenswert ist hierbei auch, dass insbesondere in den ländlichen Bezirken Hessens in den letzten Jahren die Siedlungsfläche wieder stärker zugenommen hat als die Bevölkerung.

Andererseits erwartet die Gesellschaft, dass diese Betriebe verbrauchernah und umweltverträglich hochwertige Nahrungsmittel produzieren und einen Beitrag zur Landschaftspflege leisten. Dies wird aber nur möglich sein, wenn diese Betriebe eine entsprechende Flächenausstattung behalten. Es ist deshalb wichtig, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, wie den Erfordernissen des Naturschutzes in einer Form Rechnung getragen werden kann, die sozialverträglich ist und nicht einen Wirtschaftszweig besonders benachteiligt.

Vordringlich ist deshalb die Reduktion des Flächenverbrauchs durch Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen, sowohl für die Maßnahme selbst, als auch für die sich hieraus ergebenden naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastrukturmaßnahmen ist dabei gegenüber dem Flächenbedarf für die Bebauung und den sich daraus ergebenden Kompensationsbedarf nachrangig.

Wir brauchen eine frühere und bessere Abstimmung mit Naturschutz und Flächennutzern

Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen gibt es häufig zwiespältige Verhaltensweisen: Praktizierende Landwirte bemühen sich aus nachvollziehbaren Gründen um den Erhalt einer jeden (i.d.R. kostengünstig) angepachteten Fläche. Grundeigentümer von Flächen, die kein Bauerwartungsland sind, streben eine außerlandwirtschaftliche Grundstücksverwertung an, die i.d.R. einen höheren Veräußerungserlös bewirkt als ein Verkauf an einen Landwirt. Besonderen Unterhaltungswert hat dieses Verhalten, wenn die selbe Person Grundeigentümer und Landwirt ist.

Wir brauchen eine frühzeitige Abstimmung über Umfang und Lage der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es macht keinen Sinn, Eingriffe losgelöst von späteren Kompensationsnotwendigkeiten zu planen und sich anschließend über den Umfang eines „nach Schema F“ hergeleiteten Kompensations-

bedarfs zu wundern. Da in aller Regel Fachbehörden oder die Gemeinden für die Durchführung der entsprechenden Planungen zuständig und die Naturschutzbehörden selbst „nur Beteiligte“ am Verfahren sind, ist es wichtig, bei den Eingriffsverursachern und den für die Genehmigungsverfahren zuständigen Fachbehörden darauf hinzuwirken, dass die Interessen des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landnutzer bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen sind, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Beispiele:

- Für die Projekte A 44 (Kassel - Eisenach) und A 49 (Kassel - Schwalmstadt - Homburg) wurde z.B. die Bildung von Arbeitsgruppen angeregt, in denen nicht nur Naturschutz und Kommunen, sondern vor allem auch die Eigentümerschaft und der landwirtschaftliche Berufsstand vertreten sind. Die Straßen- und Verkehrsverwaltung ist in Straßenplanungsverfahren inzwischen in diesem Sinne tätig.
- In einem Gespräch mit Bauernverband, Landesagrararusschuss, Naturschutzbehörden und den Bauherren für die ICE-Strecke Köln-Frankfurt wurde nach anfänglichen Problemen inzwischen auf eine bessere Abstimmung zwischen diesen Gruppen hingewirkt. Abstimmungen mit Bahnvorhaben gestalten sich schon deshalb schwierig, weil die Planfeststellung direkt von einer Bundesbehörde durchgeführt wird. Gemeinsame Wünsche von Landwirtschaft, Naturschutz und betroffenen Kommunen sind hier in der Vergangenheit verschiedentlich nicht richtig gewürdigt worden. Dies darf sich künftig nicht wiederholen. Die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung der unterschiedlichen Interessen im Zuge der jetzt neu geplanten ICE-Strecke durch das Hessische Ried ist Vertretern der DB-Projekt GmbH sehr deutlich gemacht worden. Die Nachricht ist dort auf fruchtbaren Boden gefallen.
- Die Landschaftsplanung der Gemeinde ist ein geeignetes Mittel, um bereits frühzeitig einerseits Zwangspunkte zu erkennen und andererseits Kompensationskonzepte mit den unterschiedlichsten Interessentengruppen und Belangsträgern abzustimmen.

Wir brauchen insgesamt weniger "Flächenverbrauch"

Nur soweit Eingriffe zu Schäden an Natur und Landschaft führen, ist auch ein Ausgleich erforderlich.

Hier kann beim Bau neuer Verkehrswege und insbesondere in der Bauleitplanung noch viel für Naturschutz, Bodenschutz, nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und Landwirtschaft gleichermaßen erreicht werden. Vorrang vor dem Ausgleich von Schäden muss deren Vermeidung haben.

So fordern schon heute neben dem Naturschutzrecht verschiedene Vorschriften (z.B. § 2 Raumordnungsgesetz, § 1 a Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) den schonenden und sparsa-

men Umgang mit dem Boden und die Erhaltung von Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion ökologisch bedeutsam sind. Die tatsächliche Praxis von Planung und Umsetzung entsprechender Vorhaben muss aber deutlich verbessert werden. Hier gilt es, gemeinsam die Planungsträger bei entsprechenden Bemühungen zu unterstützen und zu beraten.

Klar ist hierbei, dass die Wertschöpfung je Quadratmeter beanspruchter Grund und Boden von entscheidender Bedeutung dafür ist, wie stark die Eingriffsregelung und ihre Vorgaben überhaupt wahrgenommen werden. Deshalb muss die Beratung vor allem dort ansetzen, wo Ausgleich und Vermeidung bislang quasi "aus der Portokasse" bezahlt wurden. Bei denjenigen, die eine geringe Wertschöpfung je qm haben, stellt sich die Kreativität schon von alleine ein.

Beispiele:

- Die Grundstücksgröße für ein Einfamilienhaus muss auch im ländlichen Bereich nicht 1000 qm betragen.
- Die Vorgabe einer Doppel- oder Reihenhausbebauung oder einer Blockrandbebauung kann Fläche sparen.
- Versiegelungen auf das unumgängliche Maß reduzieren; oft tut's auch Fugenpflaster oder ein Kiesweg statt einfalllosem Teer oder Beton.
- Nach Möglichkeit Versickerung von Niederschlagswasser vorsehen - dies kann aufwendige Investitionen an der Kanalisation ersparen.
- Bäume und Büsche oder besondere Lebensräume insbesondere dann erhalten, wenn dort gefährdete Tier- oder Pflanzenarten vorkommen.
- Dach- und Fassadenbegrünung vorsehen.

Wir brauchen nachhaltige Kompensationsmaßnahmen

Aber auch die Art der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen muss sich ändern. Wir müssen auch bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen die Idee der Agenda 21, die Nachhaltigkeit im Sinne einer Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverträglichkeit im Auge behalten. Dies gilt natürlich besonders, wenn es lokale Agenden 21 gibt. Bauleitplanungen und Naturschutzmaßnahmen sind dann „nachhaltig“ (auch im Sinne des § 1 BauGB), wenn sie keine erheblichen wirtschaftlichen Probleme bereiten und keine sozialen Gruppen besonders benachteiligen, sondern vielmehr aus vielen unterschiedlichen Gründen zu Vorteilen für Viele führen.

Beispiele für „Gewinnerallianzen“

Renaturierung von Fließgewässern

Im Landkreis Limburg - Weilburg hat es eine „Gewinnerallianz“ in Form des Umbaus eines alten Wehrs in eine Fischaufstiegsanlage gegeben:

- Der Naturschutz hat sein Kompensationsziel erreicht.
- Landwirtschaftliche Fläche ist geschont worden.
- Für die Wasserwirtschaft hat sich die Gewässerstruktur an dieser Stelle deutlich verbessert.

- Die Fischerei hat einen Vorteil, weil Fische künftig das Gewässer nicht nur hinab, sondern auch wieder hinaufschwimmen können.
- Wenn wir z.B. den Lachs bei uns wieder heimisch machen und einer genetischen Verarmung in den Gewässern gegensteuern wollen, ist das für den Artenschutz und die Fischerei gleichermaßen wichtig und Voraussetzung.
- Und schließlich wird die Anlage künftig für die Eigentümerin, die Stadt Limburg, einen deutlich geringeren Unterhaltungsaufwand nach sich ziehen.

Gemeindegrenzen übergreifender Auenschutz

Im Landkreis Darmstadt - Dieburg hat es ein „joint venture“ von fünf Gemeinden, der Naturschutzbehörde, der Agrarverwaltung und den Flächennutzern gegeben, das in der Aue eines Gewässers die Bodennutzung per saldo extensivieren und neu ordnen soll.

- Es wird eine gemeinsame Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt.
- Die Vernetzungsfunktion im Auenbereich wird deutlich verbessert.
- Ein in der Aue gelegenes Naturschutzgebiet kann weiter aufgewertet werden.
- Ein bisher das NSG störender Segelflugplatz soll verlagert werden.
- Die Nutzungskonzepte sind mit den verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmt.
- Aus allen beteiligten Kommunen können naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtungen in der Aue erfüllt werden.
- Die Gewässerunterhaltung wird verbilligt.

Regionalpark Rhein-Main

Im Umlandverband Frankfurt entstand die Idee, der Region durch einen neu gestalteten Erlebnisraum mehr Lebensqualität zu geben und diesen Raum besser erlebbar zu machen. Ziel war ein vernetztes System linearer erlebbarer Grünstrukturen im Bereich des Umlandverbandes. Diese Idee fand ihre Stützung unter anderem in Untersuchungen über Standortfaktoren im Rhein-Main-Gebiet, die gerade auch erlebbaren günstigen Landschafts- und Umweltsituationen eine gewisse Bedeutung zumaßen. Relativ schnell wurde deutlich, dass hierfür eine planerische Grundlage erforderlich sei. Diese ist durch Integration in den Landschaftsplan-Entwurf des Umlandverbandes nunmehr im Ansatz geschaffen; die Übernahme in den Flächennutzungsplan des UVF ist beabsichtigt. Auch der Regionalplan für Südhessen wird diese Strukturen als Darstellungen übernehmen.

Angesichts der allgemeinen Finanzlage wurde aber auch deutlich, dass es mit herkömmlichen Organisationsstrukturen nicht möglich sein würde, dieses Ziel zu erreichen. Im Raum Hochheim-Hattersheim wurde entlang der Main-Schiene ein Pilotprojekt gestartet, das gemeinsam von Umlandverband und Gemeinden als GmbH getragen wird. Es zeigte sich in der Konzeptionsphase recht schnell, dass ein Teil der beabsichtigten Gestaltungsmaßnahmen, so weit diese auf die Schaffung extensiver ökologisch wirksamer Strukturen

hinausliefen, aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe oder aber direkt als originäre Kompensationsmaßnahmen zumindest bezuschusst werden konnten. Hierzu gehörte die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, die Pflanzung von Heckenstrukturen in ausgeräumten Landschaftsbereichen oder auch die Anlage einer Fischwanderhilfe (Umlaufgerinne) im Bereich eines Bachwehres. Mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde zudem die Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen vereinbart. Andere, weniger für den Naturschutz produktive Maßnahmen, die jedoch einen hohen Erlebniswert haben, wie Denkmal-Installationen, Rastplätze oder echte kleine gärtnerisch gestaltete Parkstrukturen („Rosengarten“ u.ä.) wurden und werden aus Sponsorengeldern oder anderen Quellen finanziert. Z.T. könnten Synergieeffekte erzielt werden, indem für die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere auch die späteren Pflegearbeiten, die Finanzierungsinstrumente des Arbeitsförderungsgesetzes mit genutzt würden. Inzwischen haben sich ähnliche Regionalpark-Gesellschaften in anderen südhessischen Landkreisen bereits gegründet, die das selbe Ziel verfolgen. Angesichts der erklärten Zielsetzung, auf eine Verbindung von Umsetzung des Landschaftsplanes, Herstellung eines Biotopverbundes und Schaffung eines naturnahen Erlebnisraumes hinzuwirken, kann eine solche Einrichtung durchaus geeignet sein, auch Ökokonto-Maßnahmen durchzuführen, zumal hier auch eine Trägerorganisation für die Bildung eines Flächenpools besteht.

Es ist bemerkenswert, dass in den vorgenannten Fällen Naturschutzmaßnahmen realisiert werden, die gleichzeitig vielen Interessen dienen, anstatt diese zu stören. Wir sollten mehr solche „Gewinnerallianzen“ anstreben, insbesondere wenn sich mehrere Gemeinden zusammentun. Möglichkeiten hierzu gibt es mehr als genug.

Grundsätzlich bieten sich folgende Möglichkeiten an:

Optimierung von Kombinationsmodellen mit anderen beabsichtigten Aufwertungen

Vielfach kann eine Schonung besonders fruchtbarer Böden auch dadurch erreicht werden, dass Kompensationsleistungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Zielvorstellungen gebündelt werden. Hierzu gehört neben Entsiegelungen nach Bau- oder Bodenschutzrecht die Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen in Form z.B.

- wasserwirtschaftlich erwünschter Maßnahmen in und an Gewässern (naturnahe Gestaltung von Uferstrandstreifen, Renaturierung von Fließgewässern). Die Verbesserung der Passierbarkeit von Fließgewässern für wandernde Fischarten wurde bereits genannt.

- einer Extensivierung von ansonsten zulässigen Nutzungen auf potentiell erosionsgefährdeten Flächen (Überschwemmungsbereiche, Steillagen),
- einer ökologischen Sanierung vernachlässigter und damit entwerteter Lebensräume (z.B. Entbuschung von Mager-/ Trockenrasen usw.),
- einer dauerhaften ökologischen Aufwertung von (noch) zulässigen intensiveren Nutzungen in (ggf. auch geplanten) Naturschutzgebieten, wenn dies zu einer besseren Erreichung des Schutzziels beiträgt und auf Entschädigungsansprüche verzichtet wird,
- einer aus Gründen der bodenschutzrechtlichen Vorsorge wünschenswerten Extensivierung oder Anpassung der Nutzung in Gebieten mit großflächig natur- oder siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten,
- eines mit dem Schutzziel zu vereinbarenden Ersatzes abgängiger Bäume in Alleen oder als Naturdenkmale,
- der Konzentration von Naturschutzmaßnahmen in Regionalparkkonzepten.

Entscheidend ist, dass die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme

- direkt und dauerhaft wirkt,
- positive Wirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild ausübt,
- in einem funktionalen oder zumindest in einem Ableitungszusammenhang mit dem zugrundeliegenden Eingriff steht,
- nicht aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen bereits zwingend erforderlich oder aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.

Freiwillige ökologische Leistungen von Land- und Forstwirten

Sofern Landwirte oder Waldbesitzer freiwillig ohne sonstige rechtliche Verpflichtung oder anderweitigen Kostenersatz auf Dauer Leistungen erbringen, die über eine im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes „gute fachliche Praxis“ hinausgehen, können diese grundsätzlich als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie den Vorgaben der Landschaftspläne entsprechen und vor Beginn mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Solche Maßnahmen sind insbesondere auch im Wald unabhängig von der Besitzart möglich; auch der Staatswald ist also keineswegs ausgeschlossen. Aus einem hochwertigen Landschaftsplan lassen sich geeignete Bereiche sofort ablesen.

Der Nachweis durchgeführter Maßnahmen muss allerdings ohne aufwendige Verfahren möglich sein; dies bedeutet, dass z.B. die Anerkennung einer extensiveren ackerbaulichen Nutzung als Kompensationsmaßnahme nur dann in Betracht kommt, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Nutzung bereits definierter und eingeführter Qualitätsstandards sowie Nachweis- und Kontrollinstrumente im Sinne der EWG-Bio-Verordnung 2092/91 für die naturschutzrechtliche Beurteilung kann für alle Beteiligte erheblich Kosten senken, wirkt der Gefahr von Vollzugsdefiziten entgegen

und verringert gegenüber konventionellen Kompensationsmaßnahmen durch die Verlagerung der Kontrolle auf Dritte den Kontrollumfang.

Vorlaufende Ersatzmaßnahmen

Vorlaufende Ersatzmaßnahmen („Ökokonto“) i.S.d. § 6b HENatG bzw. des § 135a Abs. 2 BauGB können erheblich dazu beitragen, sowohl den Kostenumfang als auch den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren. Gleichzeitig werden Lebensräume geschaffen, die eine höhere ökologische Reife gegenüber sonstigen Kompensationsmaßnahmen verfügen und hierdurch oft dem Kompensationszweck deutlich besser dienen. So können z.B. die Tierarten, die durch einen Eingriff aus ihrem Lebensraum „verscheucht“ werden, bei Ökokonto-Maßnahmen sofort „umziehen“. Gerade die Bemühungen zum Regionalpark bieten vielfältige Möglichkeiten, in stärkerem Umfang Ökokonto-Maßnahmen zu bündeln. Gleichzeitig funktioniert die Ökokonto-Idee nach dem Prinzip einer freien Handelbarkeit von Kompensationsleistungen. Die Grenze für Ausgleich und Ersatz wird immer nur nach hinten definiert: Zeitlich vorher dürfen Kompensationsmaßnahmen immer durchgeführt werden. Der Eingriffsverursacher schuldet zwar die Kompensation, aber warum soll er sich bei der Erfüllung einer Ausgleichs- oder Ersatzpflicht nicht Dritter bedienen

Probleme bereitet hier der Verweis des Baugesetzbuches auf das kommunale Abgabenrecht der Länder; hier gibt es Verjährungsfristen zu beachten, die eigentlich für das Ökokonto-Prinzip kontraproduktiv sind. Glücklicherweise sind die Gemeinden, die sich die Kostenerstattung durch städtebauliche Verträge zurückholen.

Stärkung von Kompensationsmaßnahmen mit geringerem Flächenbedarf

Aber auch in der Sache muss die oft als „Standardlösung“ angebotene Pflanzung von Obstwiesen oder Feldhecken kritisch gesehen werden. Durch Rückbau nicht mehr benötigter Versiegelungen, Gewässerrenaturierung, Entwicklung naturnaher Uferstrandstreifen, ökologische Ergänzung von unbewirtschafteten Wegerändern (längs zur Bewirtschaftungsrichtung) oder auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im besiedelten Bereich kann vielfach eine sehr viel geeignetere und flächensparendere Kompensationsleistung erbracht werden, als durch Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft ohne konkreten funktionellen Bezug. Eine Entsiegelung zum Zwecke einer naturschutzrechtlichen Kompensation kann auch mit einer Anordnung nach § 5 des Bundesbodenschutzgesetzes oder einem bauplanungsrechtlichen Rückbau- oder Entsiegelungsgebot nach den §§ 176-179 des Baugesetzbuchs verbunden werden. In städtebaulichen Verträgen, insbesondere Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, kann ferner die Zahlung einer Ausgleichsabgabe vereinbart werden, die zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen in einem größeren räumlichen Zusammenhang - ggf. auch in der Nachbargemeinde oder im Innenbereich - eingesetzt wird. Hierdurch kann die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf

ungeeigneten Flächen vermieden und dem Entzug von Flächen, die in der Landwirtschaft dringend benötigt werden, entgegengewirkt werden.

Beispiele:

- In den letzten Jahren sind in Hessen mit Zuschüssen aus der Grundwasserabgabe oder der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe verschiedentlich einfalllos geteerte Schulhöfe oder Parkplätze entsiegelt und kinderfreundlich umgestaltet worden. Oft waren Elterninitiativen die treibende Kraft. Solche Maßnahmen können in wesentlichen Teilen auch direkt als Ausgleichsmaßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei städtebaulichen Sanierungsverfahren, ist aber bei entsprechender Begründung durchaus auch „auf dem Dorf“ möglich.
- Innerstädtische Gewässer - ggf. auch unterirdische - befinden sich in der Regel auf gemeindeeigenen Grundstücken. Gerade die Renaturierung von Fließgewässern innerhalb der Gemeinden kann eine sehr gute Kompensationsmaßnahme sein. Sind mehrere Gemeinden zu einem Wasserverband zusammengefasst, dem die Gewässerunterhaltung übertragen wurde, so sind entsprechende Gemeinde übergreifende Konzepte nahe liegend.
- In der Stadt Wiesbaden gibt es in den in die Stadt hinein reichenden Talzügen, die eine hohe klimatische Bedeutung für das Stadtgebiet haben, verschiedentlich Bebauungen, die in dieser Form nicht mehr genutzt werden und z.T. bereits brach gefallen sind (ehemalige Gärtnereien, Industriebrachen). Es werden derzeit Überlegungen angestellt, wie durch „Renaturierungs - Bebauungspläne“ die Rahmenbedingungen für eine spätere Zuordnung zu künftigen Eingriffsbebauungsplänen geschaffen werden können. Die Durchführung der Maßnahmen kann als Ökokonto oder „auf Abruf“ erfolgen.

Teure Maßnahmen bei teurem Bauland

Verschiedentlich wird argumentiert, Ausgleichsmaßnahmen auf der Grünen Wiese seien einfach billiger, während z.B. Entsiegelungen oder andere Maßnahmen im besiedelten Bereich unzumutbar teuer seien. Was ist eigentlich unzumutbar, was ist unverhältnismäßig? Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat bei einer 10 Mio. DM teuren Hochspannungsleitung eine Ausgleichsabgabe von 1 Mio. DM für nicht unverhältnismäßig angesehen. Im Bundesfernstraßenbau liegen die Kosten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege je nach Bundesland ebenfalls in einer Höhe von bis zu 10 % der Baukosten, im Mittel bei ca. 4 %. Damit wird deutlich, dass die Kosten der Kompensationsmaßnahme z.B. gerade in dicht besiedelten Gebieten mit höheren Grundstückskosten durchaus noch angemessen sein können, wenn sie etwas teurer sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Ausgleichsmaßnahme im besiedelten Bereich eine Existenzgefährdung für einen landwirtschaftlichen Betrieb abgewendet werden kann.

Eine teure Kompensationsmaßnahme kann aber auch mit einem Image - Gewinn für ein Unternehmen verbunden werden. Warum soll ein Unternehmen nicht in einem Stadtteil als Ausgleichsmaßnahme eine Allee oder einen kleinen Park anlegen „dürfen“, die anschließend auch den Namen des Unternehmens tragen (auf einem ebenfalls vom Unternehmen bezahlten Marmor- oder Granitstein wird in geeigneter Form auf diese „Stiftung“ hingewiesen)?

Bewertung von Schäden an der Natur

Abgesehen davon, dass in der Bauleitplanung (und die bringt den größten Flächenverbrauch) die Kommunen in der Wahl des Bewertungsverfahrens große Freiheiten haben, sind es vor allem Planungsfehler, die zu einem zu hohen Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen führen, weniger das Grundprinzip der Eingriffsregelung oder gar bestimmte Bewertungsverfahren (wie z.B. die hessische Ausgleichsabgabenverordnung). Daher sollten unsere gemeinsamen Anstrengungen darauf gerichtet sein, solche Planungsfehler zu vermeiden.

Standardisierte Bewertungsverfahren wie z.B. die hessische Ausgleichsabgabenverordnung prägen für Eingriffe allenfalls den Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Sie haben aber keinen Einfluss auf die Art der Maßnahme. Insbesondere Ausgleichsmaßnahmen sind, so weit sich z.B. aus dem Bauplanungsrecht nicht andere Anforderungen ergeben, streng nach funktionalen Gesichtspunkten auszuwählen. Im Übrigen sollen sich Kompensationsmaßnahmen auch an den Darstellungen der Landschaftsplanung orientieren, die häufig eine Schonung von Flächen mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit vorgibt. Eine scheinbare Aufwertung einer Fläche durch eine reine Änderung der Nutzungsart in eine andere ohne Berücksichtigung der vorstehenden Rahmenbedingungen kann insoweit mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unvereinbar sein. Also, Vorsicht bei einem willkürlichen „Baumpflanzaktionismus“.

Es macht aber auch keinen Sinn, den Kompensationsumfang willkürlich „herunterzurechnen“. Auch wenn bei Bebauungsplänen das Risiko einer gerichtlichen Kontrolle geringer sein mag, als z.B. bei einer Straßenplanfeststellung, so ist doch zunächst davon auszugehen, dass die Trägerinnen der Bauleitplanung ein großes Interesse an rechtmäßigen Bauleitplanungen haben, da nur so rechtstaatliches Handeln und Investitionssicherheit vernünftig miteinander verbunden werden. Aber es soll nicht verschwiegen werden, dass auch in der Bauleitplanung eine gerichtliche Überprüfung naturschützender Festsetzungen möglich ist und auch stattfindet. Eine nicht begründete und damit nicht nachvollziehbare Festsetzung naturschützender Maßgaben oder der Verzicht auf solche wird regelmäßig bei einer Normenkontrolle zu erheblichen Problemen führen.

Aber auch der Versuch, durch die Wahl eines bestimmten Bewertungsverfahrens den Kompensationsumfang zu „drücken“, wird nur selten erfolgreich sein: Vergleiche der gängigen Bewertungsverfahren zeigen,

dass sie zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Ob im konkreten Einzelfall das eine oder andere Bewertungsverfahren tatsächlich zu einem etwas höheren oder geringeren Umfang führt, wird sich nur mit aufwendigen Modellkalkulationen abschätzen lassen. Da muss man sich in der Tat fragen, was sinnvoller ist: Ein wenig Kompensation möglicherweise „zu viel“ geleistet oder das selbe Geld dem Städte- oder Landschaftsplaner für Modellkalkulationen „zu viel“ bezahlt zu haben.

Wie soll es weitergehen?

Abschließend ist daran zu erinnern, dass es mit der Fertigstellung einer Kompensationsmaßnahme nicht getan ist, sondern Maßnahmen auch so gewählt werden sollten, dass ihr künftiger Erhalt ohne großen zusätzlichen Pflegeaufwand gesichert bleibt. Bei bestimmten Maßnahmen kann die weitere Pflege die eigentlichen Kosten der Anlage eines Biotops deutlich übersteigen. Hier ist Vorsicht angebracht. Aufwand z.B. einer Gemeinde für Dauerpflege kann reduziert werden durch die Wahl solcher Maßnahmen,

- für die eine konkrete Folgenutzung sichergestellt ist (z.B. Grünlandnutzung oder Ökolandbau bei entsprechenden Betriebsstrukturen)
- die weitgehend sich selbst überlassen bleiben können (z.B. Uferrandstreifen),
- die lediglich eine sehr extensive Pflege in längeren Zeitabständen erfordern (z.B. Gehölze entlang von Wegen)

- die in Pflegekonzepte anderer Träger eingebunden sind (z.B. Regionalparkmaßnahmen, Gewässerunterhaltung usw.)
- die als Gemeinschaftsanlage in die Obhut der Begünstigten gestellt werden oder
- wenn für die Pflege Patenschaften übernommen werden.

Gemeinsam an einem Strang in die selbe Richtung ziehen

Alle Beteiligten, Naturschutzbehörden, Land- und Forstwirtschaft, Eingriffsverursacher, Planungsbeauftragte sowie die für die Zulassung von Eingriffen zuständigen Behörden bzw. die Trägerinnen der Bauleitplanung und der landwirtschaftliche Berufsstand sollten in diesem Sinne bei jeder sich bietenden Möglichkeit tätig werden. Auf diesem Weg kann eine deutliche Annäherung zwischen den Interessen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes, der Eingriffsverursacher, der Eigentümerschaft und den Landnutzern erreicht werden.

Anschrift des Verfassers:

Klaus-Ulrich Battefeld
Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

BUCHBESPRECHUNG

SCHMIDT, M.

Die Blaugras-Rasen des nördlichen deutschen Mittelgebirgsraumes und ihre Kontaktgesellschaften

2000: Dissertationes Botanicae Bd. 328, 295 S. mit 64 Abbildungen und 44 Tabellen im Text und 2 Beilagen mit Tabellen. J. Cramer in der Gebrüder Borntraeger Verlagsbuchhandlung. Berlin – Stuttgart. 120,- DM. ISBN 3-443-64240-3.

Der Autor hat ein wichtiges **Grundlagenwerk** zum Verständnis der Vegetation der Kalkmagerrasen (*Brometalia erecti*) vorgelegt, zu deren Differenzialarten das Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) zählt. Einbezogen in die Bearbeitung sind die Kontaktgesellschaften mit thermophilen Saumgesellschaften, Kalkschutt- und Felsspaltvegetation und mit verschiedenen Trockenwäldern, in denen das Kalk-Blaugras eine Rolle spielt. Von den untersuchten Waldgesellschaften ist der Seggen- oder Orchideen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*) die häufigste und verbreitetste. Für diese Assoziation wird die erste Vegetationsübersicht vorgelegt, die Datenmaterial aus dem gesamten nördlichen deutschen Mittelgebirgsraum berücksichtigt. Über den gesamten Bereich des Untersuchungsgebietes liegen Punkt-Verbreitungskarten der Vegetationstypen auf Messtischblatt-Niveau

vor.

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst innerhalb des nördlichen deutschen Mittelgebirgsraumes alle Naturräume mit Vorkommen vom Kalk-Blaugras in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Aus Hessen sind vor allem Untersuchungen aus den Kalk-Blaugras-Vorkommen im Werra-Bergland, im Kreis Waldeck-Frankenberg und an der Unteren Diemel vorgenommen oder ausgewertet worden.

Der besondere Wert der Dissertation für die praktische Anwendung in den verschiedenen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes liegt in der vielseitigen Betrachtung von der ökologischen Situation, der Nutzungsgeschichte, der Möglichkeit der Nutzung, Pflege und Entwicklung bis hin zum Prozessschutz. Von **den ökologischen Faktoren** werden z.B. Unterschiede im karbonatreichem Ausgangsgestein (vorwiegend Unterer Muschelkalk und Zechstein bis hin zu kalkreichen Schichten des Mittleren Buntsandstein), in der Bodenentwicklung vor allem in der Rendzina-Reihe, der Bodenbeweglichkeit, der Exposition und der Inklination, (z.B. zur Charakterisierung von Subassoziationen), zum Lichtgenuss, Angebot an pflanzenverfügbarem Wasser und dem Mikroklima dargestellt. Einige Pflanzengesellschaften werden nach Standortbedingungen in edaphische, geographische und höhenbedingte Untergliederungen unterteilt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Battefeld Klaus-Ulrich

Artikel/Article: [Gewinnerallianzen beim Flächenverbrauch 299-304](#)